

## **Amtliche Feststellung des Landkreises Sigmaringen zur Entwicklung des lokalen Infektionsgeschehens**

Das Gesundheitsamt des Landkreises Sigmaringen stellt gemäß § 21 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 fest

- I. Im Landkreis Sigmaringen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.**
- II. Mit Wirkung zum Montag, 31.05.2021, treten die Rechtswirkungen des § 21 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO in Kraft.**

### **Begründung**

Mit amtlicher Feststellung vom 20.05.2021 wurde die Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Sigmaringen bekanntgemacht. Zwischenzeitlich wurde an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (26.05: 42,0 / 27.05.: 35,9 / 28.05.: 43,6 / 29.05.: 47,4 / 30.05.: 48,1) die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner unterschritten.

Nach § 21 Abs. 5 CoronaVO gilt folgendes: Unterschreitet in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, so gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 9, dass

1. abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen eine Begrenzung auf maximal zehn Personen aus drei Haushalten gilt; Kinder der jeweiligen Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen dabei nicht mit,
2. der Betrieb von Einzelhandel, Ladengeschäften und Märkten im Sinne der [§§ 66 und 68 GewO](#) allgemein gestattet ist; § 16 Absätze 1, 3 und Absatz 5 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung; § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 bleibt unberührt, und
3. der Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten abweichend von § 15 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 7 allgemein gestattet ist; § 16 Absatz 1 findet keine entsprechende Anwendung.

Gemäß § 21 Abs. 9 CoronaVO hat das Gesundheitsamt des Landkreises den Tag bekannt zu machen, an dem die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 CoronaVO vorliegen. Grundlage sind dabei die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte. Bei der Feststellung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Ermessen ist dem Gesundheitsamt hierbei nicht eingeräumt.

Entsprechend § 21 Abs. 9 Satz 2 treten die Rechtswirkungen ab dem nächsten Tag nach dieser Bekanntmachung ein. Dies ist für die Unterschreitung des Schwellenwerts von 50/100.000 Einwohner Montag, der 31.05.2021.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im gleichen Zeitpunkt die Lockerungen der 2. und 3. Öffnungsstufe der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ihre Wirkung noch nicht entfalten.

### **Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 30.05.2021

gez. Stefanie Bürkle  
Landrätin